



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



82. Jahrgang

Regensburg, 13. Mai 2026

Nr. 6

### Inhalt

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 25. März 2026 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-85 ..... 108

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts;  
Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für eine Windkraftanlage auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 1061/2, Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß im Rahmen eines Windkraftvorhabens mit insgesamt sieben Windkraftanlagen (Windpark „Asbach“) Bekanntmachung vom 13. Mai 2026, ROP 8711.1-59-6 ..... 109

#### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 110

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2026 ..... 111



## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf  
vom 25. März 2026  
Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-85**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 25. März 2026 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. April 2026  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, folgende

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2024 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 13. Februar 2025, S. 62 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung – GO – kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 25. März 2026  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling  
Verbandsvorsitzender

# Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

## Vollzug des Immissionsschutzrechts;

**Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für eine Windkraftanlage auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 1061/2, Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß im Rahmen eines Windkraftvorhabens mit insgesamt sieben Windkraftanlagen (Windpark „Asbach“)**

**Bekanntmachung vom 13. Mai 2026, ROP 8711.1-59-6**

### 1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

#### 1.1. Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe bzw. 162,5m Nabenhöhe soweit Untertyp TCS 162, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe bzw. 250m Gesamthöhe soweit Untertyp TCS 162 und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem. Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtreswitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und nur bzgl. der (vom Antrag umfassten) WEA 2 (Nordex N175 6.X TCS 162 mit einem Nabenhöhe von 162,5 m und einer Gesamthöhe von 250,00 m) zulässig.

Die Prüfung gemäß sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach sollte für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind

und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 2, Nordex N175/6.X TCS 162	1061/2, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,9 N 12 21 07,3 O	250,00	821,00

#### 1.2. [in Bezug genommene Antragsunterlagen]

#### 1.3. Kostenentscheidung

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 150,00 Euro zu tragen.

### 2. Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### 3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 14. Mai 2026 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 27. Mai 2026 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung der Oberpfalz, Zimmer E142, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Es wird – sofern möglich – um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941/5680-1884).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, 29. April 2026  
Regierung der Oberpfalz

Deml  
Oberregierungsrat

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. März 2026 den vorgelegten Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2024 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 6.417.614,26 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 67.924.361,25 € verrechnet wird. Der restliche Betrag in Höhe von 61.506.746,99 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 31.10.2025

**Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband**  
**Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 31. März 2026  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“  
für das Haushaltsjahr 2026**

**I.**

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 (RABl S. 20), sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026:

**§ 1**

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		3.089.500,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		322.500,00 €.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	3.972.700,00 €
	in den Aufwendungen mit	8.145.700,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	1.144.700,00 €
	in den Ausgaben mit	1.144.700,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.852.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.996.400,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	427.800,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 114.080,00 €)	342.240,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	85.560,00 €
	<b>2.852.000,00 €</b>

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 322.500 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	225.750,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	48.375,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 12.900,00 €)	38.700,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	9.675,00 €
	<b>322.500,00 €</b>

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. April 2026 Az. ROP-SG12-1512.2-6-13-13 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in 93051 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 23. April 2026  
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler  
Verbandsvorsitzender